

Zuarbeit Kreisblatt
02. Juni 2017

Zur Erinnerung: Jetzt noch rechtzeitig Zuschuss zum Schulbedarf oder für Ferienaktivitäten beantragen!

Das Bildungspaket unterstützt Familien mit geringem Einkommen dabei, ihren Kindern beispielsweise den Besuch eines Sportvereins oder die Teilnahme am Mittagessen in Schule oder KiTa zu ermöglichen. Auch für die Anschaffung von Schulbedarf, wie Ranzen, Schulbuch oder Federtasche, gibt es zweimal im Jahr einen Zuschuss. Die Unterstützung beträgt 70 Euro zum Schuljahresbeginn im August und 30 Euro zum Schulhalbjahr im Februar.

Arbeitslosengeld II-Empfänger erhalten den Zuschuss zum Schulbedarf automatisch. Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen, können die Unterstützungsleistung bei der KoBa Harz beantragen. Dabei ist jeweils ein Antrag zum Schuljahresanfang und zum Schulhalbjahr notwendig. „Damit alle Anträge zum Schulbedarf noch rechtzeitig zum Stichtag am 01. August bearbeitet werden können, sollten Interessenten die nötigen Unterlagen bis spätestens Mitte Juli bei der KoBa abgeben“, betont Koordinatorin BUT Christin Wessel.

Aber nicht nur der Schulbedarf sollte jetzt für das neue Schuljahr beantragt werden, auch für Ferienaktivitäten gibt es Unterstützungsleistungen, denn Ferienveranstaltungen fallen unter „Teilnahme an Freizeiten“. Hier sind neben Fußballcamps oder Chorreisen auch eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von den Vereinen möglich. Das Schülerferienticket kann nur in Verbindung mit den Ausflügen in die Kostenkalkulation mit einbezogen werden.

„Eine alleinige Übernahme der Kosten für das Schülerferienticket im Rahmen des Bildungspaketes ist allerdings nicht möglich, so Christin Wessel, „da ja Aktivitäten gefördert werden sollen, die die soziale Bindungsfähigkeit entwickeln.“ Die monatlichen Beträge können auch angespart werden, z. B. für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit. Dies ist rückwirkend ab dem Beginn des Gewährungszeitraumes bis zum Ablauf des aktuellen Bewilligungsbescheides für Grundsicherung, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag möglich.

Das passende Antragsformular, Informationen zur Anspruchsberechtigung und zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten des Bildungspaketes finden interessierte Eltern auf der Webseite www.but-harz.de.

Zur Info: eine kurze Übersicht wichtiger Gesetzesänderungen 2017

Januar 2017:

Mehr Grundsicherungsleistung:

Ab Januar 2017 sind die Regelbedarfe in der Grundsicherung angestiegen. Die Anhebung ist bundesweit einheitlich per Gesetz geregelt und wird jedes Jahr auf Grundlage der durchschnittlichen Preiserhöhungen und der Entwicklung der Nettolöhne angepasst.

Der allgemeine Mindestlohn ist gestiegen

Der gesetzliche Mindestlohn ist erstmals zum 1. Januar 2017 auf brutto 8,84 Euro pro Stunde gestiegen. Den Mindestlohn erhalten alle volljährigen Arbeitnehmer mit Ausnahme von Langzeitarbeitslosen in den ersten sechs Monaten nach Wiederaufnahme einer Arbeit. Auch für Minijobber gilt der höhere Mindestlohn.

Kindergeld angehoben

Für das erste und zweite Kind beträgt es seit Januar 2017 192 Euro und ab 2018 dann 194 Euro monatlich. Beim dritten Kind erhöht sich der Betrag auf 198 und später 200 Euro, beim vierten und jedem weiteren Kind auf 223 und schließlich 225 Euro.

März/April 2017:

Änderungen im Bereich Zeitarbeit

Durch die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gilt seit dem 01.04.2017, dass der Verleiher seine Arbeitnehmer dem Entleiher für höchstens 18 Monate überlassen darf. Erst nach einer dreimonatigen Pause darf der Arbeitnehmer erneut im selben Unternehmen arbeiten.

Tarifgebundene Unternehmen sind von dieser Regelung zur Höchstüberlassungsdauer ausgenommen und können diese verlängern, sofern ihre Tarifverträge dies zulassen.

Nicht tarifgebundene Unternehmen können die 18-Monate-Überlassungshöchstdauer nur überschreiten, wenn sie:

- dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages unterfallen, der eine abweichende Regelung für nicht tarifgebundene Unternehmen durch Betriebsvereinbarung zulässt
- der Kundenbetrieb einen Betriebsrat hat und
- die Abweichungen von der 18-Monate-Regelung mit dem Betriebsrat vereinbart.

Außerdem sollen Leiharbeiter nach neun Monaten den gleichen Lohn erhalten wie die Stammbeslegschaft und sie dürfen zudem nicht mehr als Streikbrecher eingesetzt werden.

Unternehmen, die dagegen verstoßen, müssen mit hohen Geldbußen bis zu 500.000 Euro rechnen.

Juni 2017

Entgelttransparenzgesetz

Am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (vorgesehen Ende Juni/Anfang Juli) soll das neue Entgelttransparenzgesetz in Kraft treten. Hintergrund hierfür ist die anhaltende Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen. Nach dem Motto "Gleiche Arbeit, gleicher Lohn" soll das neue Gesetz eben diese Differenz minimieren. Arbeitnehmer in Betrieben ab 200 Mitarbeitern haben dann das Recht ihre eigene Entlohnung mit der durchschnittlichen Entlohnung der Kolleginnen oder Kollegen des anderen Geschlechtes mit gleicher oder vergleichbarer Tätigkeit zu vergleichen.

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 - 3235 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de